## Merkblatt zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle

vgl. auch Art. 17 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG); Verordnung zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen (PflAbfV) und Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB).

Abfälle aus der Forstwirtschaft Verbrennen am Anfallsort zulässig:  wenn aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich (z.B. zur Borkenkäferbekämpfung durch Verbrennen des befallenen Materials Astholz, Reisig, Rinde) im Wald
Abfälle aus der Landwirtschaft und Erwerbsgartenbau Verbrennen am Anfallsort zulässig:
<ul> <li>□ wenn Einarbeitung nicht möglich □ im Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung bei - krautigen Abfällen (z. B. Kartoffelkraut) - holzigen Abfällen aus Obst- und Weinbau - strohigen Abfällen (Getreidestroh, verregnetes Heu) □ wenn keine Alternativer zur Verfügung stehen (Abgabe an Dritte, Verwendung im eigenen Betrieb, Einarbeitung)</li> <li>□ außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile</li> </ul>
<b>Abfälle aus sonstigen Gärten</b> Verbrennen am <b>Anfallsort</b> zulässig: □ soweit keine anderweitige Verwertungsmöglichkeit □ außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen generell verboten! Allgemeine Informationen Grundsatz: Unverwahrtes Feuer darf im Freien nur entzündet werden, wenn für die Umgebung keine Brandgefahr entstehen kann! Feuerstellen: Kein flächiges Verbrennen, nicht zu viele oder zu große Feuerstellen anlegen. Keine Feuerstellen über Baumstümpfen/Stöcken entzünden! (In alten, morschen Baumstümpfen und Stöcken kann sich die Glut lange halten und noch nach Tagen ein unkontrolliertes Feuer ausbrechen!) Als Feuerstellen möglichst Blößen und Wege benutzen. **Schutzstreifen:** Im Umkreis des Feuers ist auf mindestens 5 m Breite alles Brennbare zu entfernen. Hitzestrahlung beachten! - Durch Entfernen des Auflagehumus bis zum Mineralboden sollte rings um die Feuerstelle ein Schutzstreifen von 1,50 m Breite angelegt werden.

<u>Witterung</u>: Feuer bei stärkerem Wind sofort löschen! Trockenperioden erhöhen die Brandgefahr! Bei hohem bis sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefährdungsstufen 4 und 5) wird dringendst empfohlen, vom Borkenkäfer befallenes Material nur außerhalb des Waldes (Mindestabstand 100 m - Art. 17 BayWaldG!) und auf freigelegtem Mineralboden (z. B. gepflügter Acker) zu verbrennen. **Zündhilfen:** Das Entzünden des Feuers mit umweltgefährdenden Mitteln (z. B. Altöl, Kraftstoffe) ist verboten! **Kontrolle:** Das Feuer ist ständig unter **Aufsicht** zu halten, und zwar von mindestens zwei leistungsund reaktionsfähigen, über 16 Jahre alten Personen, die mit zum Löschen geeignetem Gerät (Schaufel, Spaten etc.) ausgestattet sind.

Zeit: Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 8.00 bis 18.00 Uhr erlaubt; wenn Belästigungen im Bereich bebauter Grundstücke nicht zu erwarten sind, kann bereits ab 6.00 Uhr begonnen werden. Das Beschicken der Feuerstelle sollte rechtzeitig (Mittag, früher Nachmittag) beendet werden, um bei Arbeitsende keine Probleme mit dem Ablöschen zu bekommen. Abstände: Außer bei starkem Wind entstehen durch Rauch oder Funkenflug im Allgemeinen keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen, wenn das vom Borkenkäfer befallene Material verbrannt wird im Mindestabstand von: 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen, Gebäuden mit Wänden oder Dächern aus brennbaren Stoffen sowie zu Gebäuden, in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden 100 m zu sonstigen Gebäuden, Zeltplätzen, Parkanlagen oder anderen Erholungseinrichtung. 75 m zu Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, Bahnlinien. 10 m zu öffentlichen Feldwegen.

**Information:** Zur Vermeidung von Fehlalarm: Ort und Zeit der Verbrennungsaktion der Gemeinde, der örtlichen Feuerwehr, und dem Landratsamt Pfaffenhofen, Abfallrecht/ Umweltschutz, melden.

Sicherheit: Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein! Für alle Fälle - Handy und Rufnummer 112 bereithalten!